

## ANTRAG

der Abgeordneten DI Toms und Rupp

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf des NÖ Straßengesetzes 1998,  
LT-61/L-3

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:  
„NÖ Straßengesetz 1999“
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 19:  
„§ 19 Umgesetzte EU-Richtlinien“
3. Im § 9 Abs.2 wird das Zitat „§ 43“ durch das Zitat „§ 43 Abs.1“ ersetzt.
4. § 15 lautet:

### „§ 15

#### **Straßenbaulast**

- (1) Die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbes), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und Verwaltung einer Straße hat, sofern
  - in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist,
  - keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird und
  - kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist,der **Straßenerhalter** zu tragen.

(2) Wird eine Landesstraße oder ein Landesstraßenteil innerhalb des Ortsgebietes nach § 2 Abs.1 Z.15 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 3/1998 oder als Umfahrung dieses Gebietes errichtet, hat die Gemeinde die Kosten des Erwerbs des für den Bau notwendigen Grundes zu tragen.

(3) Bei Landesstraßen hat die Gemeinde im Bereich des Ortsgebietes

- die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.“

5. § 17 lautet

## § 17

### Beitragsgemeinschaft

- (1) Dient eine öffentliche Straße (Güterweg) überwiegend einem bestimmbaren Personenkreis von Benützern (Interessenten), der nicht der Gesamtheit der Gemeindebewohner entspricht, darf für den Bau und die Erhaltung (einschließlich Winterdienst) dieser Straße eine Beitragsgemeinschaft gebildet werden.
- (2) Das Verfahren für die Bildung der Beitragsgemeinschaft wird auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten oder von der Behörde von Amts wegen eingeleitet. Über den auf das einzelne Mitglied entfallenden Anteil an den Bau- und Erhaltungskosten ist zunächst eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so setzt die Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle im Bescheid über die Bildung der Beitragsgemeinschaft den Aufteilungsschlüssel fest.

- (3) Bei der Aufteilung der Anteile nach Abs. 2 ist zu berücksichtigen
- die Kulturgattung, sowie die Lage und Größe der erschlossenen Grundstücke,
  - die Art der Erschließung (landwirtschaftliche Siedlungsbereiche oder Wirtschafts- und Kulturflächen)
  - die zu benützende Weglänge sowie
  - die allenfalls durch die Trassenführung bedingte unvollständige Erschließung (Abseitslage)
- (4) Der Bescheid nach Abs.2 hat die nach Abs.3 ermittelte Zahlungsverpflichtung der Mitglieder der Beitragsgemeinschaft zu enthalten.
- (5) Die Beitragsgemeinschaft wird durch den Obmann vertreten. Der Obmann wird von den Mitgliedern der Beitragsgemeinschaft aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Wenn sich die Grundlagen für die Berechnung des Aufteilungsschlüssels nach Abs. 3 wesentlich ändern, dann hat die Behörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Aufteilungsschlüssel neu festsetzen.
6. Im § 19 entfällt im Titel die Wortfolge „und Informationsverfahren“. Die Bezeichnung Abs.1 sowie der Abs.2 entfallen.